

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 9. Mai 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert wird

Der Landeshauptmann des Burgenlands hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist endet am 5. Juli 2019.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des Burgenlands das angeschlossene Schreiben zu richten.

5. Juni 2019

Dkfm. Eduard Müller
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl:

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 9. Mai 2019
betreffend ein Gesetz, mit dem das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geändert
wird;
Ihr Schreiben vom 10. Mai 2019, Zl. LAD-GS/VD.L267-10000-19-2019**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetz-
setzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt